Datum und Uhrzeit des Eingangs bei Wahlleitung

**Wahlvorschlag**

Für die Wahl der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten
und ggf. der Diversity-Beauftragten der Fakultäten
der Universität Stuttgart

Dieser Wahlvorschlag gilt für die Wahl der/des

(bitte alternativ ankreuzen)

| [ ]  Fakultätsgleichstellungsbeauftragten | [ ]  Diversity-Beauftragten |
| --- | --- |

| für die Fakultät/den Bereich:  |  | (Bitte hier die entsprechende Fakultät mit den Nummern 1 bis 10 oder SC SimTech eintragen, der die Bewerberin / der Bewerber angehört bzw. zugeordnet ist) |
| --- | --- | --- |

Der Wahlvorschlag **muss von mindestens drei Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich oder in begründeten Fällen auf sonstige Weise, die den Willen des Unterzeichners oder der Unterzeichnerin zweifelsfrei erkennen lässt, unterzeichnet sein. **Für die Wahlen zu den Fakultätsgleichstellungsbeauftragten können ausschließlich weibliche Wahlberechtigte Unterzeichnerinnen sein.**

Gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss soll der **Wahlvorschlag** durch folgende Personen **vertreten** werden (alle Angaben in Block- oder Maschinenschrift):

|  | **Vertretung des Wahlvorschlags** | **Stellvertretung des Wahlvorschlags**  |
| --- | --- | --- |
| Familien- und Vorname  |  |  |
| Matrikelnummer(bei Studierenden und eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden) |  |  |
| Amts- oder Berufsbezeichnung(bei den übrigen Gruppen) |  |  |
| Fakultät (dem die unterzeichnende Personangehört) |  |  |
| Adresse(dienstlich oder privat) |  |  |
| Telefon-/Mobilfunknummer(optional) |  |  |
| E-Mail Adresse (optional) |  |  |

Rechtsgrundlagen und Erläuterungen sind dem beiliegenden Merkblatt und der Wahlbekanntmachung zu entnehmen.

**Bewerberin oder Bewerber dieses Wahlvorschlages für die Wahl als:**

| [ ]  Fakultätsgleichstellungsbeauftragte(r) | [ ]  Diversity-Beauftragte(r) |
| --- | --- |

| Familienname, Vorname (in Block oder Maschinenschrift) | Amts-/Berufsbezeichnung | Fakultät | Einverständniserklärung durch Unterschrift |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |

Der Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 LHG der jeweiligen Fakultät enthalten.

**Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dieses Wahlvorschlages:**

Wahlberechtigt sind die Mitglieder der jeweiligen Fakultät im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 LHG.

Für die Wahlen der **Fakultätsgleichstellungsbeauftragten** können **nur weibliche** Wahlberechtigte Unterzeichnerinnen sein.

Die nachfolgend namentlich genannten Mitglieder und Angehörige der Universität Stuttgart unterstützen mit ihrer Unterschrift den vorstehenden Wahlvorschlag der oben bezeichneten Fakultät.

| Lfd. Nr. | Familienname, Vorname | Amts-/Berufsbezeichnung oder Matrikelnummer (bei Studierenden und eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden) | Fakultät | Unterschrift für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| 1. |  |  |  |  |
| 2. |  |  |  |  |
| 3. |  |  |  |  |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |

**Merkblatt zu den Wahlvorschlägen für die Wahl der/des Fakultätsgleichstellungsbeauftragten und der/des Diversity-Beauftragten der Fakultäten der Universität Stuttgart**

1. Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Wahlen der/des Fakultätsgleichstellungsbeauftragten und der/des Diversity-Beauftragten sind
2. die Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Wahlen der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten sowie der Diversity-Beauftragten der Fakultäten (Wahlsatzung),
3. die Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Gremienwahlen (WahlO),
4. die Grundordnung der Universität Stuttgart (GrundO) und
5. das Landeshochschulgesetz (LHG)

in der jeweils aktuell geltenden Fassung, abrufbar unter:

https://www.beschaeftigte.uni-stuttgart.de/uni-services/recht/.

1. Ein Wahlvorschlag kann nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. In diesem ist die Bewerberin oder der Bewerber mit Familienname und Vorname, der Amts- oder Berufsbezeichnung sowie der jeweiligen Fakultätszugehörigkeit zu benennen. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber hat auf dem Wahlvorschlag durch Unterschrift zu bestätigen, dass sie/er der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber zustimmt (§ 10 Absatz 8 Wahlsatzung).
2. Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder der jeweiligen Fakultät der Universität Stuttgart nach § 2 Absatz 1 Wahlsatzung, die auch in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit (Wahlstichtag) ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Verzeichnisses der Wahlberechtigten, unbeschadet vorgenommener Berichtigungen und Ergänzungen nach § 8 Wahlsatzung.
3. Wahlberechtigt für
	1. die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte sind die Mitglieder der jeweiligen Fakultät im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 LHG, wählbar sind die Mitglieder der jeweiligen Fakultät im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 LHG sowie die ihnen gleichgestellten Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zentraler Einrichtungen, d.h. ausschließlich Mitglieder der Wählergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LHG sowie hauptamtliche Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 LHG.
	2. Die Diversitybeauftragten sind die Mitglieder der jeweiligen Fakultät im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr.1-5 LHG, wählbar die Mitglieder der jeweiligen Fakultät im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr.1-2 und 5 LHG, d.h. Mitglieder der Wählergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LHG sowie hauptamtliche Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 LHG sowie die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr.5 LHG.

Mitglieder des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 LHG (Professorinnen und Professoren und wissenschaftlicher Dienst) an zentralen Einrichtungen der Universität Stuttgart können auf Antrag für die Wahl der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten und der Diversitybeauftragten dem wissenschaftlichen Personal gleichgestellt werden. Sie können durch begründete schriftliche Erklärung in welcher Fakultät sie wahlberechtigt bzw. wählbar sein möchten.

1. Ein Wahlvorschlag muss von **mindestens drei Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bewerberinnen und Bewerber können gleichzeitig Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags sein. **Für die Wahlen der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten können nur weibliche Wahlberechtige Unterzeichnerinnen sein.**
2. Die Wahlordnung sieht vor, dass in begründeten Fällen die Originalunterschrift durch eine andere Form, welche eindeutig den Willen der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners erkennen lässt, ersetzt werden kann. Dazu gehören zum Beispiel ein Scan des Originals der Unterschrift auf einer Kopie des Wahlvorschlages oder eine eindeutige, auf den Wahlvorschlag Bezug nehmende, Erklärung. Die Begründung muss dem Wahlvorschlag nicht beigefügt werden. Auf Grund der aktuellen besonderen Situation wird auf diese Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen.
3. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche unterzeichnende Person zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer – im Fall einer Verhinderung – die Stellvertretung übernimmt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt die an erster Stelle stehende unterzeichnende Person als Vertretung des Wahlvorschlags; sie wird von der an zweiter Stelle unterzeichnenden Person vertreten.
4. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen oder Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der jeweiligen Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
5. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. Eine Person darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Ein Verstoß dagegen führt zur Streichung des Namens unter allen eingereichten Wahlvorschlägen. Bewerberinnen oder Bewerber können gleichzeitig Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner des Wahlvorschlags sein.
6. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, die Wahlvorschläge bis spätestens am 31. Tag vor dem ersten Wahltag beim Wahlamt einzureichen. Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung und auf der Homepage des Wahlamts erhältlich. Soweit die nach § 10 Wahlsatzung notwendigen Angaben, Erklärungen und Unterschriften enthalten sind, sind Wahlvorschläge auch formlos zulässig.
7. Die Person mit der höchsten Stimmenzahl ist als Fakultätsgleichstellungsbeauftragte oder Fakultätsgleichstellungsbeauftragter gewählt. Die mit der zweithöchsten Stimmenzahl ist als jeweilige Stellvertretung gewählt. Entsprechendes gilt für die Wahlen der Diversity-Beauftragten mitsamt Stellvertretung.
8. Werden in einer Fakultät weniger als drei gültige Wahlvorschläge eingereicht, kann gemäß § 14 Wahlsatzung in dieser Fakultät auf die Durchführung der Wahl verzichtet werden. Die dennoch vorgeschlagenen Personen gelten in diesem Fall automatisch als gewählt. Darüber, wer das Amt der oder des Fakultätsgleichstellungsbeauftragten und wer das Amt der Stellvertretung wahrnimmt, entscheidet bei zwei gültigen Wahlvorschlägen das Los. Entsprechendes gilt für die Diversity-Beauftragte oder den Diversity-Beauftragten mitsamt Stellvertretung. Abweichend hiervon können die Gewählten eine Umkehrung der Reihenfolge vereinbaren.
9. Wird von einer Wählergruppe kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich durch die Wahlleitung bekannt gemacht, dass die Wahl insoweit nicht stattfindet.
10. Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit bestimmt sich nach den §§ 9, 22 Absatz 3 und 4, 60 Absatz 1, 61 Absatz 2 Satz 2, 65a Absatz 2 LHG und § 18 GrundO sowie § 1 des Anhangs zu § 9 GrundO; die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Absatz 1 LHG in Verbindung mit den Regelungen der Wahlordnung bzw. Wahlsatzung.
11. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlvorschlages und deren Stellvertretungen können nicht Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlleitung, Wahlausschuss, Abstimmungsausschüsse, Wahlprüfungsausschuss) sein.

**Achtung!**

Über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss.

**Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden, wenn sie**

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
3. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind,
4. mehr als eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Für die Entgegennahme der Wahlvorschläge sowie Auskünfte hierzu ist die Wahlleitung zuständig:

Sören Beckmann

Zentrale Verwaltung

Dezernat Personal und Recht

Abteilung Recht

Geschwister-Scholl-Str. 24 b

Telefon: 0711/685-82156

Fax: 0711/685-82190

Email: wahlleitung@verwaltung.uni-stuttgart.de